

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Mitglieder des Arbeitskreises „Zweckverbände“

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

- Herrn Holger Herrmann: herrmann@wazv-saalkreis.de

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04/B ba-kr

Datum
09.05.2017

Vorbericht für die 13. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“ am 15.05.2017 in der Landesgeschäftsstelle des SGSA

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorbereitung auf die Sitzung erhalten Sie nachfolgende Informationen:

Zu TOP 2 – Genehmigung der Niederschrift zur 12. Sitzung am 09.06.2016

Die Niederschrift ist dem Vorbericht als **Anlage** beigelegt.

Zu TOP 3 – Altanschießerproblematik und Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 24.01.2017

Es ist geplant, dass Herr Minister Stahlknecht zunächst ein kurzes Statement abgibt. Die Landesgeschäftsstelle hat darum gebeten, dabei die Behandlung der Altanschießerproblematik durch das Innenministerium, die Änderung des Kommunalabgabengesetzes, den Redebeitrag des Ministers in der Landtagssitzung am 15.12.2016 sowie das Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 24.01.2017 anzusprechen.

Anschließend können die Teilnehmer mit dem Minister über vorgenannte Punkte diskutieren.

Zu Ihrer Kenntnis haben wir den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 08.03.2017, BVerwG 9 B 19.16, sowie einen Aufsatz von Fenzel/Dr. Düwel aus LKV 4/17 beigelegt.

Zu TOP 4 – Erhebung von Gewässerunterhaltungsbeiträgen durch Zweckverbände

Der Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ legt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung für die Stadt Haldensleben die Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die Bevorteilten um.

Nunmehr haben die Mitgliedsgemeinden dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) die Aufgabe übertragen, die Gewässerunterhaltungsbeiträge auf die bevorteilten Grundstückseigentümer umzulegen. Mit beigefügtem Schreiben vom 21.12.2016 teilte das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt dem Landkreis Harz mit, dass dagegen weder kommunalrechtliche noch wasserrechtliche Bedenken bestünden. Die übertragene Aufgabe gehöre zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinden und können daher nach § 6 GKG LSA auf einen Zweckverband übertragen werden.

Des Weiteren haben wir ein Schreiben des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.03.2017 beigefügt, aus dem hervorgeht, dass der ZVO die dafür erforderlichen ALKIS-Datensätze nicht bezahlen muss. Weil seine Mitgliedsgemeinden entsprechende Geoleistungspakete vom L VermGeo erworben haben, könne er diese Daten kostenfrei nutzen.

Zu TOP 12 – steuerliche Behandlung von Aufwandsentschädigungen

Aufgrund mehrerer Anfragen hierzu verweisen wir auf den Erlass des Finanzministeriums vom 09.11.2010 zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden. Dieser Erlass ist dem Vorbericht als **Anlage** beigefügt.

Danach unterliegen die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährten Entschädigungen grundsätzlich der Einkommensteuer als Einnahmen aus sonstiger selbständiger Arbeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes. Der Erlass benennt jedoch Ausnahmen, für die dieser Grundsatz nicht gilt. Nach Ziffer II Nr. 5 des Erlasses gelten diese Ausnahmen ausdrücklich nicht bei kommunalen Zweckverbänden. Die gewährten Aufwandsentschädigungen müssen daher nach Auffassung der Landesgeschäftsstelle als Einnahmen versteuert werden.

Zu TOP 13 – Behandlung von ungetrennten Hofräumen

Beigefügt ist der Entwurf einer Verordnung über die grundbuchmäßige Behandlung von Anteilen an ungetrennten Hofräumen (HofV) des Bundesrates vom 10.03.2017, Drs. 49/17.

Die Landesgeschäftsstelle würde gern von den Teilnehmern erfahren, ob und welche Probleme es mit ungetrennten Hofräumen bei den Aufgabenträgern gibt.

Zu TOP 14 – Mitteilungen

14.1 – EU-Kommission äußert sich zum Weltwassertag

Der beigefügte DStGB Aktuell Beitrag 1217 vom 24.03.2017 befasst sich mit der aktuellen EU-Wasserpolitik.

14.2 – durchschnittlicher Trinkwasserpreis in Sachsen-Anhalt

Das Statistische Landesamt veröffentlichte am 21.03.2017 beigefügte Mitteilung, wonach 1 m³ Trinkwasser im Jahr 2016 durchschnittlich 1,62 EUR gekostet hat.

14.3 – Auskunftsanspruch der Presse gegenüber kommunalen Unternehmen

Über das dazu ergangene Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.03.2017 berichtet beigefügter DStGB Aktuell Beitrag 1217 vom 24.03.2017.

14.4 – Asset Management bei Wasserversorgungsanlagen

Mit dem Spannungsfeld Kostendruck und Substanzerhalt beschäftigt sich beigefügter Artikel aus der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, Ausgabe Dezember 2016.

14.5 – „exorbitante Preiserhöhung“ für Trinkwasser?

Dazu sind Artikel aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 19.01.2017 sowie der Magdeburger Volksstimme vom 07.01.2017 beigefügt.

14.6 – Schäden durch Baumwurzeln und Eigentum an Abwasserleitungen

Eine Besprechung des dazu ergangenen Urteils des Landgerichts Saarbrücken vom 26.04.2016 ist beigefügt.

14.7 – Leitfaden zu radioaktiven Stoffen im Trinkwasser

Der Leitfaden zur Untersuchung und Bewertung von radioaktiven Stoffen im Trinkwasser bei der Umsetzung der Trinkwasserverordnung wurde überarbeitet. Darauf verweist beigefügter DStGB Aktuell Beitrag 0817 vom 24.02.2017. Auch die Fundstelle sowie Hinweise auf weiterführende Informationen sind in diesem Beitrag enthalten.

14.8 – zukunftsste Wasserinfrastrukturen

Auf die DStGB-Dokumentation „Wasser, Abwasser, Energie“ verweist beigefügter DStGB Aktuell Beitrag 4916 vom 09.12.2016. Daneben ist zu diesem Thema ein Beitrag von Frau Dr.-Ing. Nickel vom Deutschen Institut für Urbanistik beigefügt.

14.9 – Wegfall der Säumniszuschläge bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung

In LKV 6/2016 wurde über ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.01.2016 berichtet, wonach verwirkte Säumniszuschläge mit der uneingeschränkten Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Abgabenbescheid rückwirkend entfallen

14.10 – „Verzopfungen“ in Kläranlagen

Ein Praxisbericht der Gemeinde Stephanskirchen sowie ein Musterinformationsblatt für die Bürger waren in der Zeitschrift Bayerischer Gemeindetag 9/2016 enthalten.

14.11 – Tunnelblick in die Geschichte

Ein interessanter Artikel aus der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 18.10.2016 über die „Cloaca Maxima“ in Rom ist beigelegt. Diese riesige Abwasseranlage ist über 2.500 Jahre alt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Baier', with a stylized flourish at the end.

Uwe Baier

Anlagen